

Allgemeine Einkaufsbedingungen

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungsbereich, Allgemeines

1. Lieferungen und Leistungen (jeweils einschließlich Nebenleistungen insgesamt: „Lieferungen“) von Lieferanten, Auftragnehmern und sonstigen Dritten (alle jeweils „AN“) an uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Bedingungen“). Die Bedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr zwischen uns – der VDM Metals International GmbH, der VDM Metals GmbH bzw. der VDM Metals Holding GmbH – und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für jeden künftigen Kauf-, Werklieferungs-, Werk-, Dienst- oder sonstigen Vertrag betreffend Lieferungen einschließlich zugehöriger Dienstleistungen (jeweils „Vertrag“) vom AN, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf die Bedingungen hinweisen müssen. Entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Geschäftsbedingungen des AN wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch, wenn wir Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen vorbehaltlos durchführen.
2. Soweit in diesen Bedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

II. Vertragsabschluss, Bestellungen

1. Ein Vertragsschluss zwischen uns und dem AN setzt unsere schriftliche Bestellung oder unsere schriftliche Bestätigung des Vertragsschlusses voraus.
2. Bestellungen von uns hat der AN innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich anzunehmen, soweit nicht abweichend bestimmt. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung ist der Zugang der Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) bei uns. Soweit die Auftragsbestätigung des AN von unserer Bestellung inhaltlich abweicht, muss der AN dies in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit wir diese schriftlich akzeptieren.
3. Ein Vertrag zwischen uns und dem AN kommt ebenso zustande, wenn der AN die in unserer Bestellung angegebenen Lieferungen vorbehaltlos durchführt.
4. Angebote des AN haben für uns kostenlos zu erfolgen. Ein Angebot des AN können wir innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dessen Abgabe annehmen, soweit nicht abweichend bestimmt. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der AN an sein Angebot gebunden. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht unsere Annahme eines Angebots des AN verspätet ein, wird der AN uns hierüber unverzüglich informieren.
5. Die in einer Bestellung in Bezug genommene Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind Bestandteil der Bestellung. Sie werden Vertragsinhalt, soweit der AN in der mit der Bestellung korrespondierenden Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich widerspricht.
6. Sofern es sich bei einer Bestellung um einen Lieferabruf unter einem zwischen uns und dem AN vereinbarten Mengenvertrag oder Rahmenvertrag handelt, wird dieser für den AN verbindlich, wenn er nicht binnen 5 Arbeitstagen nach Zugang des Lieferabrufs widerspricht; eine Verpflichtung von uns unter einer Rahmenvereinbarung Lieferabrufe zu erteilen, besteht nicht. Im Übrigen gelten für Lieferabrufe die Bestimmungen für Bestellungen in diesen Bedingungen entsprechend.

B. Preise, Lieferungen

I. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die zwischen uns und dem AN vereinbarten Preise sind Festpreise und verbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich auf der Basis DDP (INCOTERMS 2020) zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, sowie einschließlich Verpackung, Versicherung, Beförderungs-, Fracht- und Lagerkosten, Zöllen, Steuern, Gebühren, Montagekosten und sämtlicher sonstiger Nebenkosten.
2. Ist die Abrechnung der Leistungen nach Zeitaufwand vereinbart, so werden dem AN die erbrachten vertragsgemäßen Aufwände nach Abzug von Pausen und Rüstzeiten vergütet. Reisezeiten und Spesen werden nur vergütet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Wir behalten uns vor, Form und Inhalt der erforderlichen Aufwandsnachweise des AN nach billigem Ermessen näher zu bestimmen.
3. Unsere Zahlungen werden, sofern nicht abweichend vereinbart, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme sowie Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig. Bei Zahlung binnen 14 Tagen sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt, soweit nicht abweichend vereinbart. Sofern wir ausnahmsweise Teillieferungen annehmen, werden hierdurch die Skontofristen nicht in Gang gesetzt.
4. Rechnungen müssen den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen entsprechen. Sie müssen jedenfalls Name und Adresse des AN nebst Lieferantenummer, Name und Adresse des Rechnungsempfängers und Empfängers der Lieferungen nebst Datum, Auftragsnummer, unsere Bestellnummer (ggf. zusätzlich das Auftragsbestätigungsdatum nebst Nr.), eine vollständige Bezeichnung und Beschreibung des Liefergegenstandes (nebst unserer Artikelnummer zu jeder Einzelposition, soweit vorhanden), Mengen und Mengeneinheiten, Gewichte, Einzelpreise zu jeder Einzelposition, den Gesamtpreis, die vollständige Zolltarifnummer, die Angabe des Warenursprungs und die Steuernummer des AN ausweisen. Der AN verpflichtet sich, soweit für ihn zumutbar, Rechnungen an uns in elektronischer Form zu stellen.
5. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlung genügt der Eingang eines entsprechenden Überweisungsauftrags bei unserer Bank. Unsere Zahlungen begründen weder eine Abnahme der Lieferung noch die Anerkennung der Abrechnung oder der Lieferung als vertragsgemäß.
6. Ein Zahlungsverzug von uns setzt, unbeschadet der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, eine Mahnung durch den AN voraus, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt ist. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

II. Lieferkonditionen, Ausführung Lieferungen, Lieferfristen

1. Die Lieferungen erfolgen auf der Basis DDP (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Der AN ist

zudem zu einer sicheren und für den jeweiligen Transport geeigneten Verpackung der Lieferungen sowie zu ihrer Versicherung für den Transport verpflichtet.

2. Die Lieferungen müssen in jeder Hinsicht der vereinbarten Beschaffenheit (insbesondere hinsichtlich chemischer, physikalischer und technischer Eigenschaften, Abmessungen, Funktionen, Ausführungsart und Güte), den gesetzlichen Anforderungen, den einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Rechtsvorschriften und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem Stand der Technik entsprechen, und für die von uns vorausgesetzte sowie die übliche Verwendung geeignet sein. Weitergehende Anforderungen bleiben unberührt. Der AN ist zu einem unverzüglichen schriftlichen Hinweis an uns verpflichtet, soweit die Lieferungen die vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen nicht einhalten, insbesondere soweit sie für die von uns vorausgesetzte Verwendung nicht uneingeschränkt geeignet sind. Soweit Sonderwerkzeuge für die von uns vorausgesetzte Verwendung erforderlich sind, die nicht Teil der Lieferungen des AN sind, hat der AN uns hierauf unverzüglich hinzuweisen. Auf etwaige für den Umgang mit den Lieferungen relevante Sicherheitsvorschriften und etwaige mit den Lieferungen verbundene Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken hat der AN uns ebenfalls unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
3. Der AN hat den Lieferungen die übliche Dokumentation nebst Prüfbescheinigungen (d.h. hinsichtlich der Güte des Materials, soweit nicht abweichend vereinbart, Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 gemäß EN 10204), Wiegeprotokollen, Messprotokollen sowie sonstigen geschuldeten Unterlagen kostenfrei beizufügen und auf unser Verlangen zusätzlich elektronisch an uns zu übermitteln. Der AN überträgt uns das Eigentum an sämtlichen zum Liefergegenstand gehörigen Unterlagen sowie an sonstigen für deren Betrieb und Instandhaltung erforderlichen Unterlagen. Die Vertragsunterlagen, einschließlich der technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem (SI) abgefasst sein.
4. Die in einer Bestellung angegebenen Lieferzeiten und sonstigen Termine für die Leistungserbringung durch den AN („Liefertermine“) sind verbindlich. Eine Änderung der Liefertermine bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Für die Einhaltung der Liefertermine durch den AN ist entscheidend, dass die Lieferungen am Liefertermin am vereinbarten Lieferort eintreffen und vertragsgemäß abgeliefert werden. Sofern die Lieferungen einer Abnahme bedürfen, ist der jeweilige Liefertermin eingehalten, wenn der AN uns die Lieferungen am Liefertermin abnahmefähig zur Verfügung stellt.
5. Sobald für den AN erkennbar wird, dass er einen Liefertermin nicht einhalten wird, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung des AN zur Einhaltung des Liefertermins bleibt hiervon unberührt ebenso wie unsere Ansprüche wegen der Verzögerung.
6. Vor Auslieferung führt der AN eine sorgfältige Wareenausgangskontrolle durch. Lieferungen, die diese Kontrolle nicht bestanden haben, dürfen nicht an uns ausgeliefert werden.
7. Der AN hat sicherzustellen, dass die Lieferungen allen Anforderungen, soweit einschlägig, an das Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
8. In allen Lieferscheinen und Versandpapieren sind Name und Adresse des AN nebst Lieferantenummer, Name und Adresse des Empfängers der Lieferungen (ggf. Angabe des Werks und der Empfangsstelle) nebst Datum, Auftragsnummer, unsere Bestellnummer (ggf. zusätzlich das Auftragsbestätigungsdatum nebst Nr.), eine vollständige Bezeichnung und Beschreibung des Liefergegenstandes (nebst unserer Artikelnummer zu jeder Einzelposition, soweit vorhanden) nebst Mengen, Mengeneinheiten und Gewichten vom AN anzugeben; der AN trägt die durch die fehlende Angabe dieser Daten verursachten Kosten, es sei denn, er hat die fehlenden Angaben nicht zu vertreten. Sind Teillieferungen bzw. Teilleistungen vereinbart, so sind im Lieferschein und in der Rechnung der Vermerk „Teillieferung bzw. Teilleistung“ anzugeben.

III. Abweichungen vom Vertrag

1. Vom Vertrag abweichende Lieferungen (geänderte oder zusätzliche Lieferungen oder Leistungen) des AN begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, wir haben diesen Abweichungen vor Leistungsausführung schriftlich zugestimmt.
2. Hält der AN geänderte oder zusätzliche Lieferungen für erforderlich oder von uns geforderte Leistungen als nicht im Umfang der Lieferungen enthalten, so hat er uns unaufgefordert und unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und zeitlichen Folgen der abweichenden Lieferung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für uns kostenlos.
3. Die Zustimmung zu abweichenden Lieferungen erfolgt mit schriftlicher Erteilung eines Nachtragsauftrages durch uns, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

IV. Annahme Lieferungen, Gefahrübergang, Eigentumsübergang

1. Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich zwischen uns und dem AN vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt. Soweit nicht abweichend vereinbart, können wir die Abnahme bis zu 2 Wochen nach Fertigstellung der Lieferung durch den AN erklären. Abnahmen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von uns. Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen geht mit deren Übergabe an dem vereinbarten Lieferort auf uns über. Bedürfen die Lieferungen einer Abnahme, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung erst mit deren Abnahme auf uns über.
3. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, lehnen wir Eigentumsvorbehalte des Lieferanten ab und Lieferungen gehen mit Übergabe in unser Eigentum über. Wir dürfen auch unter Eigentumsvorbehalt erbrachte Lieferungen im gewöhnlichen Geschäftsgang mit Wirkung für uns vermischt, verarbeiten oder vermengen oder diese weiterveräußern.
4. Wir behalten uns vor, die Gewichte der Liefergegenstände auf unseren geeichten Waagen festzustellen. Soweit wir die Liefergegenstände entsprechend wiegen, sind diese Messergebnisse für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt insofern durch Vorlage des Wiegeprotokolls oder eine andere geeignete Dokumentation. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Lieferung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt. Dem AN bleibt es unbenommen, den Beweis für die Unrichtigkeit des von uns durchgeführten Messergebnisses anzutreten.

5. Soweit der AN zur Rücknahme von Verpackungen verpflichtet ist, hat er die Verpackung auf eigene Kosten am Erfüllungsort (Ziffer E.V.1) abzuholen. Hat der AN einen Anspruch auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung (insbesondere bei Mehrwegverpackungen), sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis hierauf zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung sind wir berechtigt, die Verpackung entschädigungsfrei unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen zu verwerten.

V. Ersatzteile, Qualitätssicherung

1. Der AN ist verpflichtet, Ersatzteile (einschließlich Verschleißteilen) für die Lieferungen an uns (insbesondere für Maschinen und Anlagen) für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten und uns zu marktüblichen Preisen anzubieten, es sei denn, dies ist ihm unzumutbar, etwa weil für die Liefergegenstände üblicherweise keine Ersatzteile angeboten werden. Wird die Produktion von solchen vorzuhaltenden Ersatzteilen eingestellt, wird der AN uns dies jeweils unverzüglich nach Kenntnis von der Entscheidung über die Produktionseinstellung mitteilen und uns etwaige geeignete alternative Ersatzteile mindestens für den Zeitraum bis 10 Jahre nach der Lieferung zu marktüblichen Konditionen anbieten.
2. Der AN hat ein industriebüchliches Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Weitergehende vereinbarte Anforderungen bleiben unberührt. Der AN wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Diese Dokumentation wird der AN uns auf Anforderung zur Verfügung stellen. Der AN hat die Dokumentation gemäß den gesetzlichen Vorgaben, mindestens jedoch für die Dauer von 10 Jahren, aufzubewahren.
3. Wir sind berechtigt, die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen selbst oder durch unabhängige Prüfer im Werk des AN zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten und nach rechtzeitiger – mindestens 10 Arbeitstage – vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Wir sind berechtigt, Untersuchungs- und Prüfberichte des AN, die eine Lieferung an uns betreffen, einzusehen. Der AN ist zur Gestattung der Einsicht für die Dauer von 10 Jahren nach der Lieferung verpflichtet. Die Überprüfung entbindet den AN nicht von seiner Mängelhaftung. Der AN ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zum Schutz seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu treffen.
4. Der AN ist verpflichtet, uns im Rahmen des für ihn Zumutbaren dabei zu unterstützen, dass wir Lieferungen und Leistungen auch bei Dritten beschaffen können; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Daten und schließt auch das Erstellen von Schnittstellen sowie die Unterstützung bei der Migration unserer Daten vom AN zu Dritten, auch nach Beendigung des Vertrags mit dem AN, ein. Dies gilt nicht, sofern der Unterstützungsleistung zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solcher zum Schutz personenbezogener Daten sowie der Geschäftsgeheimnisse des AN entgegenstehen. In diesem Fall wird der AN uns über die konkreten Hinderungsgründe Mitteilung machen und nach Abstimmung mit uns über angemessene Schutzmaßnahmen zur Behebung der Hinderungsgründe die Unterstützungsleistungen erbringen. Solche etwaigen Unterstützungsleistungen hat der AN uns zu marktüblichen Konditionen anzubieten.

VI. Vorgaben, Beistellungen, Zeichnungen, Werkzeuge

1. Der AN ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von uns eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler, Widersprüche oder Bedenken über die Verwendungseignung zu überprüfen. Er wird uns unverzüglich darüber informieren, sollte er solche Fehler oder Widersprüche entdecken oder sollten solche Bedenken entstehen.
2. Von uns dem AN für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen beigestellte Produkte, Materialien, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel („Beistellungen“) bleiben in unserem Eigentum. Der AN darf die Beistellungen nur für unsere Bestellungen verwenden.
3. Beistellungen sind vom AN unentgeltlich getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwahren. Ab der Übergabe der Beistellungen an den AN trägt dieser die Gefahr für die Beistellungen bis zu einer etwaigen Rückgabe an uns. In diesem Zeitraum hat der AN im Falle von Beschädigung oder Verlust der Beistellungen Ersatz zu leisten, es sei denn, wir haben dies zu vertreten. Der AN hat auf eigene Kosten Wartungs- und Reparaturarbeiten an beigestellten Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln durchzuführen und diese in einem Zustand zu erhalten, dass sie für vertragsgemäße Lieferungen geeignet sind. Etwaige Mängel und Störfälle hat der AN uns sofort anzuzeigen.
4. Der AN ist verpflichtet, die Beistellungen auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er tritt uns bereits jetzt, Ansprüche aus diesen Versicherungen in Bezug auf unsere Beistellungen gegenüber dem Versicherer ab.
5. Zur Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Beistellungen ist der AN nach Maßgabe unserer Bestellung berechtigt, im Übrigen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Be- oder Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Beistellungen erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeiteten Gegenstände gelten als Beistellungen im Sinne von Ziffer B.VI.2. Bei der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Gegenständen, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert der übrigen Gegenstände. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der AN uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Wertes der Beistellungen und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Die Miteigentumsrechte gelten als Beistellungen gemäß Ziffer B.VI.2.
6. Von einer Pfändung der Beistellungen oder anderen Eingriffen Dritter muss der AN uns unverzüglich benachrichtigen.
7. An sämtlichen bei der Be- und Verarbeitung der Beistellungen anfallenden Metallrückständen (bspw. Metallreste, Späne, Säum- oder Schöpfscrotte) behalten wir uns das Eigentum vor. Diese in unserem Eigentum stehenden Metallrückstände gelten auch als Beistellungen gemäß Ziffer B.VI.2. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind die Metallrückstände vom AN getrennt nach Werkstoffen zu sammeln und uns auf jeweiliges Verlangen unter besonderer Anzeige der jeweiligen Werkstoffgruppe am Lieferort kostenlos zur Verfügung zu stellen, so dass wir die Metallrückstände dort abholen und anschließend für unseren weiteren Produktionskreislauf einschmelzen können.

C. Gewährleistung, Schutzrechte, Haftung

I. Gewährleistung

1. Soweit gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) zur Anwendung kommen, gelten diese mit der Maßgabe, dass uns eine Untersuchung der Lieferungen nach ihrer Ablieferung nur bezüglich Menge, Typ, äußerlich erkennbarer Mängel (z. B. Transportschäden) und sonstiger offenkundiger Mängel obliegt. Offenkundige Mängel können wir bis zu 5 Tage nach

Ablieferung rügen, verdeckte Mängel bis zu 10 Tage nach ihrer Entdeckung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, bestehen keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten für uns vor dem vereinbarten Abnahmetermin. Weitergehende als die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bestehen für uns nicht.

2. Ist die Lieferung des AN mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Wir sind – unbeschadet weiterer Mängelrechte – insbesondere dazu berechtigt, nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder Neulieferung bzw. -herstellung zu verlangen.
3. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Wir werden den AN von Umständen, die die Unzumutbarkeit begründen, unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Mangelbeseitigung durch uns, unterrichten.
4. Eine von uns erklärte etwaige Freigabe von Layouts, Zeichnungen, Spezifikationen oder Mustern bedeutet keinen Verzicht auf Mängelrechte. Die Verantwortung des AN für die Mangelfreiheit seiner Lieferungen bleibt von unserer Freigabe unberührt.
5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche im Zusammenhang mit Sach- und Rechtsmängeln beträgt 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.
6. Eine Mängelrüge von uns hemmt die Verjährung, bis zwischen uns und dem AN Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den AN.

II. Rechte Dritter, Schutzrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte, Software

1. Der AN gewährleistet, dass seine Lieferungen keine Rechte Dritter verletzen und Dritte in Bezug auf die Lieferungen keine Rechte, insbesondere keine dinglichen Rechte und geistigen Eigentumsrechte einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte wie insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster, Designrechte und diesbezügliche Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen, Rechte an Geschäftsgeheimnissen und Knowhow, Urheber- und Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Rechte an Daten („Schutzrechte“) geltend machen können.
2. Macht ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf eine Lieferung des AN Ansprüche gegen uns geltend, so hat der AN – unbeschadet unserer weiteren Rechte – nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder, soweit die Rechtsverletzung hierdurch mit gleichwertigem Ergebnis behoben wird, ein Nutzungsrecht zu erwirken, oder seine Lieferung so zu ändern, dass das Schutzrecht des Dritten nicht verletzt wird bzw. seine Lieferung gegen eine neue auszutauschen. Ein gleichwertiges Ergebnis ist anzunehmen, wenn die vereinbarte Nutzung der Lieferungen durch uns nicht oder nur unerheblich eingeschränkt wird. Weitergehende gesetzliche Rechte von uns wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Lieferungen des AN, z. B. bei Rechtsmängeln, bleiben unberührt.
3. Soweit die Lieferungen oder die mit den Lieferungen im Zusammenhang stehenden Unterlagen und Informationen Schutzrechte des AN oder Dritter enthalten, überträgt uns der AN diesbezüglich unwiderruflich, unbedingt und unbefristet sämtliche für die vertraglich vorausgesetzte und die gewöhnliche Verwendung der Lieferungen erforderlichen Schutzrechte des AN bzw. des Dritten in zeitlich und räumlich unbegrenzter, übertragbarer und unterlizenzierbarer Weise. Jedenfalls – insbesondere insoweit dem AN eine solche Übertragung der Schutzrechte nicht möglich ist oder soweit gemäß dem jeweiligen Vertrag Schutzrechte nicht übertragen werden sollen – räumt uns der AN in zeitlich und räumlich unbegrenzter, übertragbarer und unterlizenzierbarer Weise alle Nutzungs- und Verwertungsrechte, einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung und Bearbeitung sowie der Übersetzung, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger, sowie, bezogen auf Computerprogramme außerdem einschließlich des Rechts der dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung, der Übersetzung, Bearbeitung, des Arrangements und anderer Umarbeitungen, der Verbreitung des Originals oder von Vervielfältigungsstücken, auch durch Vermietung, sowie der drahtgebundenen oder drahtlosen öffentliche Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung ein, damit wir die Lieferungen sowie die mit den Lieferungen im Zusammenhang stehenden Unterlagen und Informationen in der vertraglich vorausgesetzten Weise und gemäß deren gewöhnlicher Verwendung nutzen, verwerten und bearbeiten können. Soweit es sich bei der Lieferung um Software handelt, die spezifisch für unsere Bedürfnisse entwickelt oder angepasst wurde („Individualsoftware“), werden uns die Nutzungsrechte in dem vorgenannten Rahmen, jedoch ausschließlich, eingeräumt. Die eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte beziehen sich auf sämtliche zum Zeitpunkt der Lieferung bekannten sowie unbekanntem Nutzungs- und Verwertungsarten und berechtigen uns insbesondere dazu, die Lieferungen an Dritte weiterzuübertragen. Soweit in dem jeweiligen Vertrag nicht abweichend vereinbart gilt, dass, soweit Software Gegenstand der Lieferungen ist, der AN uns die Software mit Benutzerdokumentation in Form eines Benutzerhandbuchs nebst Online-Hilfe sowie der Dokumentation zur Installation, Betrieb und Wartung, der Betriebsdatei, der Beschreibung der allgemeinen Architektur und des Inhalts von Dateien und Datenbanken zu liefern hat. Soweit es sich bei der Lieferung um Individualsoftware handelt, ist uns auch der Quellcode sowie die zugehörige Quellcode- und Programmierdokumentation sowie Schnittstellendokumentation in deutscher oder englischer Sprache sowie in ausdrückbarer Form zu liefern. Die Rechteübertragung bzw. Rechteeinräumung ist mit der jeweils vereinbarten Vergütung abgegolten.
4. Die Verwendung von Open Source Software in einer Lieferung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Open Source Software ist jegliche Software, die unter Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software vertrieben wird, zu deren wesentlichen Verpflichtungen die Weitergabe oder Offenlegung des Quellcodes der Software gehören („Open Source Software“). Beabsichtigt der AN, Open Source Software im Rahmen einer Lieferung zu verwenden, übernimmt er es als wesentliche Vertragspflicht, uns unverzüglich schriftlich (i) mitzuteilen, welche Open Source Softwarebestandteile verwendet werden sollen, (ii) zudem mitzuteilen, welche Lizenzbedingungen hierfür anwendbar sind, uns diese in Kopie zu übergeben sowie (iii) zu bestätigen, dass kein sogenannter Copyleft-Effekt ausgelöst wird, aufgrund dessen die Softwareleistung insgesamt als Open Source Software einzustufen wäre. Soweit der Einsatz von Open Source Software nach Maßgabe dieser Ziffer zulässig ist, bleibt der AN verpflichtet, sicherzustellen, dass der Einsatz der Open Source Software die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der Lieferung durch uns nicht beschränkt.
5. Wir sind alleiniger Inhaber sämtlicher Schutzrechte an etwaigen Arbeitsergebnissen, die aus der Verwendung der Lieferungen resultieren („Arbeitsergebnisse“). Der AN verpflichtet sich insoweit, ihm etwaig zustehende Schutzrechte an Arbeitsergebnissen bzw. im Falle gemeinschaftlicher Schutzrechte an Arbeitsergebnissen seine Anteile hieran ohne gesonderte Vergütung unverzüglich nach Bekanntwerden an uns zu übertragen. Sofern eine Übertragung von

Schutzrechten an Arbeitsergebnissen nicht möglich sein sollte, verpflichtet sich der AN, uns diesbezüglich ohne gesonderte Vergütung unverzüglich nach Bekanntwerden sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte in ausschließlicher, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkter, unwiderruflicher, unbedingter, übertragbarer und unterlizenzierbarer Weise einzuräumen.

III. Freistellung, Versicherung

- Der AN stellt uns von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter frei, die gegen uns nach dem Vorbringen des Dritten aufgrund einer mangelhaften Lieferung, einer Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf eine Lieferung des AN oder einer sonstigen Pflichtverletzung, die der AN zu vertreten hat, erhoben werden. Weitergehende gesetzliche Rechte von uns bleiben unberührt.
- Der AN stellt uns zudem im Rahmen der Produkt- und Produzentenhaftung für alle wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche, die auf einen Produktfehler der Lieferung oder eine Verletzung der Produktbeobachtungspflicht des AN zurückzuführen ist, frei, es sei denn, der AN hat dies nicht zu vertreten. Soweit wir verpflichtet sind, aus einem solchen Grund eine Rückrufaktion oder sonstige Feldaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der AN sämtliche hiermit verbundenen Kosten.
- Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer industriebühlichen Deckungssumme zu unterhalten. Der AN wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der jeweiligen Police zusenden.

IV. Haftung

- Der AN haftet uns auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht abweichend vereinbart.
- Wir haften gegenüber dem AN nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus vorvertraglichem Schuldverhältnis, Freistellung etc.). Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Unsere Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach Produkthaftungsgesetz haften.
- Soweit unsere Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Vertreter oder Mitarbeiter.

D. Compliance

I. Code of Conduct für Lieferanten, Verhaltensrichtlinie Fremdfirmen, CBAM, Datenschutz

- Der AN hat – unbeschadet weitergehender vertraglicher Anforderungen – alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dazu zählen insbesondere auch sämtliche anwendbare Antikorruptionsgesetze.
- Der AN hat die Anforderungen des Code of Conduct für Lieferanten (abrufbar unter: <https://www.vdm-metals.com/de/unternehmen/ueber-vdm-metals/unternehmerische-verantwortung>) jederzeit einzuhalten. Unsere Grundsatzerklärung zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette hat der AN überdies zu beachten.
- Der AN hat die jeweils einschlägigen Anforderungen aus unserem Lieferantenmanagement-Portal (derzeit: <https://www.vdm-metals.com/de/downloads>) abrufbar unter: <https://astras-vdm.procurement.systems/astras/astras.R6/WFE/public/master/de/DE/-/login>) einzuhalten (hierzu gehören allgemeine Anforderungen insbesondere zu Informationssicherheit und zu den Self-Audit-Fragebögen sowie spezifische Anforderungen zu den Lieferungen des AN).
- Der AN hat die Anforderungen der Verhaltensrichtlinie für Fremdfirmen (abrufbar unter: <https://www.vdm-metals.com/de/downloads>) jederzeit einzuhalten. Soweit für bestimmte Tätigkeiten – etwa die Grundsätze und Regeln für Fremdkräfte im Bereich Digital Transformation & Services (DT&S) – spezifische Anforderungen bestehen oder örtliche Baustellenordnungen oder Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz existieren, sind diese ergänzend einzuhalten.
- Der AN hat sämtliche Vorgaben der EU-VO 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) einzuhalten und uns unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in diesem Zusammenhang benötigen.
- Zur etwaigen Verarbeitung personenbezogener Daten des AN oder seiner Mitarbeiter finden sich unsere Informationen nach Art. 13 DSGVO hier: https://www.vdm-metals.com/fileadmin/user_upload/Downloads/Datenschutzhinweise_Externe_DE.pdf.

II. Außenwirtschaftsrecht

- Wir sind berechtigt, die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen zu verweigern, soweit anwendbares nationales oder internationales Außenwirtschaftsrecht – insbesondere exportkontrollrechtliche oder zollrechtliche Vorschriften, einschließlich Embargovorschriften und Sanktionslisten („anwendbares Außenwirtschaftsrecht“) entgegensteht.
- Der AN hat für seine Leistungserbringung alle Anforderungen des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts einzuhalten. Der AN ist verpflichtet, uns nach unserer Bestellung unverzüglich – in der Regel mit der Auftragsbestätigung – kostenfrei alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen. Dies schließt die Mitteilung ein, ob eine Lieferung aus einem Drittland kommt oder über einen Dritten geliefert wird, und gilt insbesondere für folgende weitere Angaben:
 - die Listung eines Gutes nach den Anhängen der VO (EU) 2021/821 sowie der Deutschen Ausfuhrliste (unter Angabe der Listennummer) – in der jeweils aktuellen Fassung;
 - die „Export Control Classification Number“ gemäß der jeweils aktuellen U.S. „Commerce Control List“, sofern die zu liefernden Güter den „Export Administration Regulations“ unterliegen;

- die vollständige Zolltarifnummer; und
- das Ursprungsland (nichtpräferenzzieller Ursprung) und, sofern von uns gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenzziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate/ Zeugnisse zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

Vorstehende Vorschriften gelten entsprechend und sind vom AN auch zu beachten, sofern sich der Gegenstand einer Bestellung oder das anwendbare Außenwirtschaftsrecht ändert.

- Der AN ist verpflichtet, alle ihm nach Vertragsschluss bekanntwerdenden Umstände, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen das anwendbare Außenwirtschaftsrecht begründen, uns unverzüglich kostenfrei schriftlich mitzuteilen. In jedem Fall, in dem Umstände bekannt werden, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen das anwendbare Außenwirtschaftsrecht begründen, ist ein Annahmeverzug durch uns für einen angemessenen Zeitraum ausgeschlossen, um uns die Gelegenheit der Überprüfung zu geben.
- Wenn tatsächliche Verstöße gegen das anwendbare Außenwirtschaftsrecht festgestellt werden oder nicht ausgeschlossen werden können, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag insgesamt zurücktreten oder für diejenigen Teillieferungen, die die Annahme eines Verstoßes begründen.

III. Wesentliche Vertragspflichtverletzung, Freistellung

- Ein Verstoß des AN gegen die Compliance-Anforderungen gemäß dieser Ziffer D stellt die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dar. Wir behalten uns für einen solchen Fall sämtliche Rechte vor.
- Der AN hat uns von Ansprüchen Dritter und jedem sonstigen Schaden freizustellen, der aus einer ihm zurechenbaren Verletzung der Compliance-Anforderungen gemäß dieser Ziffer D entsteht, es sei denn, der AN hat diese nicht zu vertreten. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung, sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder.

E. Sonstiges

I. Vertraulichkeit

- An von uns überlassenen Abbildungen, Formen, Schablonen, Mustern, Designs und Designvorschlägen, Modellen, Profilen, Zeichnungen, Normenblättern, Druckvorlagen, Lehren, Know-how, Kalkulationen, Werkunterlagen und sonstigen Dokumenten und Unterlagen („Unterlagen“) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchs- und Designrechte sowie Urheberrechte vor. Hierunter fallen insbesondere auch Informationen über Herstellungsverfahren, Rezepturen und Anlagenkonfigurationen. Unterlagen dürfen durch den AN ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Dasselbe gilt für nach den Unterlagen hergestellte Gegenstände.
- Der AN ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von uns erlangt („Vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln. Der AN ist insbesondere nicht befugt, die Vertraulichen Informationen Dritten gegenüber ohne unsere vorherige Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen sind nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen. Seine Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, wird der AN entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Der AN hat auch den Umstand, der Geschäftsbeziehung mit uns vertraulich zu behandeln. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der AN weder uns als Kunde noch gemeinsame Projekte als Referenz gegenüber Dritten nennen.
- Von der Verpflichtung in Ziffer E.1.2 ausgenommen sind Informationen, soweit sie (a) dem AN im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) vom AN ohne Zugriff auf unsere Vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt wurden, oder (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
- Die Verpflichtungen dieser Ziffer E bestehen über das Ende des Vertrages hinaus.

II. Höhere Gewalt

- Soweit die Ausführung von Lieferungen oder sonstige Leistungserbringung zu den vereinbarten Terminen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt vorübergehend nicht möglich oder wesentlich erschwert ist, ruhen die vertraglichen Pflichten der betroffenen Partei und die betroffenen Termine verlängern sich entsprechend.
- Höhere Gewalt umfasst insbesondere solche unvorhersehbaren Leistungshindernisse oder Störungen, die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen, auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten abgewendet oder behoben werden können und die nicht nur von kurzfristiger Dauer sind. Höhere Gewalt sind insbesondere Naturkatastrophen, innere Unruhen, Krieg, kriegsähnliche Zustände, staatliche Interventionen, politische Maßnahmen oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Aufruhr, Terrorismus, behördliche Anordnungen oder Epidemien. Streik und Aussperrung gelten nicht als Fälle Höherer Gewalt.
- Dauert ein Ereignis höherer Gewalt mehr als 3 Monate an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts gelten die gesetzlichen Regelungen.

III. Subunternehmer, Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- Der AN ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Lieferungen durch Subunternehmer durchführen zu lassen.
- Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- Dem AN stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit Forderungen gegen uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder der Anspruch des AN in einem vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserem Anspruch steht.

IV. Anzuwendendes Recht

- Diese Bedingungen sowie das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem AN unterliegen dem

Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf.

2. Bei der Abrechnung von Lieferungen von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen gelten die umsatzsteuerlichen Regelungen der 6. EG-Richtlinie in der jeweils gültigen Form, es sei denn, dass nationales Recht dem entgegensteht. Sofern von uns Umsatzsteuer zu erheben ist, schuldet der AN neben dem vereinbarten (Netto-) Preis auch die jeweilige Umsatzsteuer.

V. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Pflichten gemäß diesen Bedingungen ist der in der Bestellung angegebene Lieferort. Ist kein Lieferort angegeben, ist der Erfüllungsort unser Geschäftssitz. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der jeweiligen Lieferung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist unser allgemeiner Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den AN an einem sonstigen zuständigen Gericht, insbesondere seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

VI. Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer vertraglichen Regelung zwischen uns und dem AN.
2. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt.